

Neue Jagdhaftpflicht aus dem Hause Gothaer

– Besser- und Schlechterstellungen –

Pünktlich zum Beginn des neuen Jagdjahres hat die Gothaer die Bedingungen zu ihrer Jagdhaftpflichtversicherung aktualisiert. Im Folgenden sollen die wesentlichen Änderungen zusammengefasst werden.



BESSERSTELLUNGEN

Der Versicherungsschutz für den Verlust fremder jagdlicher Schlüssel wurde von bislang 1.000 Euro auf 2.500 Euro erhöht, der für Gefälligkeitsschäden wurde von 10.000 auf 30.000 Euro erhöht. Der Selbstbehalt von jeweils 150 Euro je Schadenfall gilt unverändert.

Jagdhundewelpen und Junghunde sind nunmehr bis zu einem Alter von 24 Monate ohne des Nachweises einer jagdlichen Eignung mitversichert, darüber hinaus bei nachweisbar jagdlicher Abrichtung oder Ausbildung bis zu einem Alter von 36 Monaten. Bislang galten die Grenzen 15 bzw. 36 Monate. Neu eingeschlossen wurden gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tierhüter gegen den Versicherungsnehmer.

Neu aufgenommen wurde, dass der Versicherungsschutz für die Jagdausübung in Deutschland auch für Jäger mit ständigem Wohnsitz in Österreich Geltung hat. „Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen mit doppelter Staatsbürgerschaft, kann bei bestandener und von deutschen Behörden anerkannter Jägerprüfung auf Antrag Versicherungsschutz angeboten werden.“ Für Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland gilt der Versicherungsschutz für Jagdhunde allerdings nur während der Jagdausübung.

Wie durch die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse für andere Haftpflichtsparten bekannt, wird die generell nur einjährige Auslandsdeckung der Jagdhaftpflicht um eine gegebenenfalls längere Auslandsdeckung einer bei der Gothaer parallel bestehenden Privathaftpflichtversicherung verbessert.

Neu ist weiter eine Haftungsverzichtserklärung nach Ziffer 30:

„Sollte der Jagdausübungsberechtigte sich von seinen eingeladenen Jagdgästen oder Begehungsscheininhabern (unser Versicherungsnehmer) eine Erklärung über den Haftungsverzicht unterschreiben lassen (z. B. Teilnahme an der Jagd erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko), wird sich die Gothaer nicht auf diese vertragliche Regelung berufen. Dies gilt auch für Gefälligkeitshandlungen.“

Somit ist Ziffer 30 praktisch das Gegenstück zur bereits mitversicherten vertraglichen Haftung nach Ziffer 19 der Bedingungen. Der wesentliche Vorteil dürfte darin liegen, dass auf der einen Seite gerne leichtfertig eine Haftungsfreistellung (Haftungsausschluss nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII) unterschrieben wird, diese aber von den Geschädigten im Fall der Fälle und auch von den Gerichten nicht zwingend als bindend angesehen wird (z.B. BGH vom 19.11.1991, Az. VI ZR 69/91 sowie LG Koblenz vom 27.02.2004, AZ. 10 O 242/03 LS120), im Zusammenhang mit einer Gefälligkeitshandlung – im Beispiel nur ein stillschweigender Haftungsverzicht – siehe z.B. OLG Hamm vom 12.10.2011, AZ. I-13 U 52/11. Ein Haftungsverzicht kann zumindest dazu führen, dass der Anspruch auf Schmerzensgeld sowie eine Entschädigung für Sachschäden nicht erfolgen.

Neu sind die Ziffern 2.15 bis 2.17 Mitversichert sind demnach das „Ausbringen und verabreichen von Arzneimitteln an Wild im Sinne des Arzneimittelgesetzes sowie Aufbaupräparate mit Zustimmung

der zuständigen Behörde auch zur Vorbeugung gegen Tierseuchen“, das „Anbringen von Wildwarnsystemen, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt“ sowie subsidiär die „Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit als Wildschadenschätzer bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 3.000 Euro (nicht Schäden aus dem erstellten Gutachten).“

Die Tätigkeit als Wildschadenschätzer ist keine jagdliche Tätigkeit, wenngleich die Bestellung zu dieser Tätigkeit durch die Jagdbehörde oder Landwirtschaftskammer erfolgt (z.B. § 36 LJagdG Nordrhein-Westfalen). Da Schäden aus erstellten Gutachten ausgeschlossen sind, ist ein wesentliches Risiko aus dieser Tätigkeit unversichert.

Der Ausschluss für Schäden aus dem erstellten Gutachten könnte z.B. zum Tragen kommen, wenn sich ein angeblicher Sauenschaden im Nachhinein durch Augenzeugenberichte als tatsächlicher Schaden durch entlaufene Rinder herausstellt, der aufgrund von durch Regen verwischten Spuren falsch gedeutet wurde. Das Testat eines angeblichen Wildschadens löst wiederum eine Schadenersatzpflicht der zuständigen Jagdgenossenschaft, also der Gesamtheit der Grundstückseigentümer mit Jagdrecht auf dem zuständigen Grund und Boden, aus. Eine vollwertige Absicherung des Risikos aus der Tätigkeit als Wildschadenschätzer ist somit nicht gegeben; eine ergänzende Berufshaftpflichtversicherung wird daher nicht ersetzt.

Im Rahmen von Ziffer 15 gilt der Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens unter anderem durch Schuss-

waffengebrauch nunmehr auch für Schäden an Hunden, allerdings begrenzt auf 4.000 Euro mit Regressmöglichkeit des Versicherers.

Im Rahmen der optionalen Jagdhund-unfallversicherung gilt gegenüber den bisherigen Bedingungen als mitversichert der Todesfall durch die nachgewiesene Aujeszky'sche Krankheit (= Pseudowut). Eine Infektion mit dieser Krankheit verläuft fast immer tödlich und kann unter anderem auch Hunde, nicht jedoch Menschen befallen. Laut Wikipedia gibt es sowohl in Deutschland auch in Österreich nur sporadische Todesfälle durch Jagdhunde, die sich bei der Jagd auf Schwarzwild anstecken. Tatsächlich ist eine mögliche Ansteckung ihrer Hunde für Jäger sehr emotional belastend, aufgrund der geringeren Schadenwahrscheinlichkeit und der nur geringen Versicherungssummen bei Unfalltod versicherter Hunde, hält sich das wirtschaftliche Risiko für den Versicherer wohl eher in Grenzen.

Lediglich klargestellt wurde in Ziffer 18, dass auch Skidoo und sonstige Überschneefahrzeuge im Rahmen der Jagdausübung zu den versicherten Kraftfahrzeugen gehören.

SCHLECHTERSTELLUNGEN

Die bisherige Garantie hinsichtlich der Musterbedingungen des GDV (GDV-

Garantie) wurde zum Nachteil der Kunden gegenüber dem Stand 2016 verschlechtert. Bisher galt implizit der jeweils aktuelle Stand der Bedingungen zum Schadenzeitpunkt, nunmehr ausdrücklich der Stand der Musterbedingungen zum Stand der Antragsstellung.

Ambivalentes

Wenig verständlich ist die neue Innovationsklausel. Sie lautet nunmehr wie folgt:

„Werden unsere Versicherungsbedingungen zur Gothaer Jagd-Haftpflichtversicherung (ab BBR Stand 1/2010) zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zugrunde liegen.“

Die einzig sinnvolle Auslegung scheint zu sein, dass sämtliche Verbesserungen seit den BBR 1/2010 auch für den Bestand gelten sollen, nicht jedoch Änderungen der AHB (damals Stand 1/2008, aktuell mit Stand 09/2016). Damit würden Schlechterstellungen im Detail, die gegenüber vergangenen Bedingungenwerken erfolgt sind (z.B. die o.g. GDV-Garantie) ignoriert werden können.

Fraglich ist allerdings, ob auch Kunden, die neu abschließen, in den Genuss sämtlicher Besserstellungen der alten

Bedingungswerke kommen (z.B. abweichend geringere Selbstbehalte für einzelne Leistungen) und ob die Bestandskunden von ihrem Vorteil überhaupt Kenntnis erhalten.

Nach Ziffer 2.8 der BBR ist nunmehr die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Gesellschaftsjagden und revierübergreifenden Jagden mitversichert. Irreführend wird diese jedoch definiert als das „Aufstellen von behördlich genehmigten Verkehrsschildern“, also die Verkehrssicherungspflicht allein nach § 101 StVO. Tatsächlich gehören zur Verkehrssicherungspflicht auch der Einsatz von Warnwesten oder Warnfarben. Von der inhaltlich zu einengenden Definition einmal abgesehen, ist diese Regelung praxisfern.

Je nach Landesjagdgesetz (z.B. § 30 ThJG) setzt eine Gesellschaftsjagd eine gewisse Zahl von Personen voraus (z.B. mehr als 4 Personen in Bayern oder Thüringen) – voraus, so dass gemäß diesen Bedingungen die Verkehrssicherungspflicht eines kurzfristig z.B. in Bayern einberaumten Stamperl („Drückerechen“) bei einer Neuen auf Sauen mit nur vier Personen, nicht mitversichert wäre.

Sehr oft werden zudem Warndreiecke mit dem Hinweis auf „Vorsicht Jagd“ oder „Achtung Jagd“ ohne vorherige behördliche Genehmigung angebracht.

GDV-Musterbedingungen zur Tierhalterhaftpflicht: Kleingebinde eingeschlossen

Die GDV-Musterbedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung mit Stand 2014 nach Ziffer 6.1 Ansprüche wegen Gewässerschäden ausdrücklich vom Versicherungsschutz aus. Als Folge mussten die Versicherer eine Klarstellung zur Mitversicherung von Kleingebinden in ihre Bedingungen schreiben.

Die neuen Empfehlungen zu 04.2016 sehen keinen solchen Ausschluss mehr vor. Stattdessen geht aus Ziffer A1-6.1 hervor, dass „Schäden durch Umwelteinwirkung“ auch dann vorliegen „wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe,



Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.“ In diesem Fall besteht nunmehr Versicherungsschutz, implizit daher auch für Schäden durch Kleingebinde. Entsprechend ist eine ausdrückliche Mitversicherung von Kleingebinde-schäden in Versicherungsbedingungen auf Basis der neuen Musterbedingungen für das Erreichen der Ratingstufen nicht mehr zwingend erforderlich.

Neue Untersuchungsgrenzen bei der Continentale

Seit dem 01.06.2017 gelten für die PremiumBU der Continentale neue Untersuchungsgrenzen. Eine ärztliche Untersuchung ist nunmehr nur noch bei Monatsrenten über 2500 Euro erforderlich. Alternativ zu den Gesundheitsfragen im Antrag bietet der Versicherer seinen Kunden einen kostenlosen Vor-Ort-Service ab einer Berufsunfähigkeitsrente von 1.500 Euro im Monat oder über 2.500 Euro bei notwendiger ärztlicher Untersuchung. Laut Versicherer bietet man nicht nur erstklassige Bedingungen und einen Top-Preis, sondern kalkuliere die Beiträge auch verlässlich und stabil. Daher habe man die Nettobeiträge im Bestand noch nie anpassen müssen.